

VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

I. ANWENDBARKEIT

1. Diese Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten nicht nur für dieses Geschäft, sondern auch für künftige Geschäfte. Einkaufsbedingungen des Käufers kommen nicht zur Anwendung, auch wenn sie mit den vorliegenden Bedingungen nicht in Widerspruch stehen. Erfüllungshandlungen haben nicht die Bedeutung der Genehmigung von Einkaufsbedingungen des Käufers. Abweichungen von diesen Bedingungen sowie Zusatzbedingungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

II. ANGEBOTE UND LIEFERUNG

1. Unsere Angebote erfolgen freibleibend. Wir sind erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung gebunden.
2. Nur schriftlich vereinbarte Lieferfristen sind bindend. Bei Verzögerungen, die nicht in unserem Bereich liegen (z.B. Verzug eines Zulieferanten), verlängert sich unsere Lieferfrist entsprechend.
3. Schadenersatzansprüche wegen Verzuges oder aus anderen Gründen sind ausgeschlossen, soweit uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Gegenüber dem Käufer trifft uns keine Verpflichtung, die vom Vorlieferanten erhaltene Ware zu überprüfen.
4. Ist der Käufer mit der Bezahlung einer früheren Lieferung in Verzug, sind wir berechtigt, Lieferungen zurückzuhalten und insoweit vom Vertrag zurückzutreten.
5. Zu Teillieferungen sind wir berechtigt.
6. Für das Ausland gekaufte Waren dürfen nur in das namhaft gemachte Land geliefert und nicht in einem anderen Land oder im Inland abgesetzt werden. Für das Inland gekaufte Waren dürfen nur mit unserer Zustimmung exportiert werden. Zuwiderhandlungen machen den Käufer schadenersatzpflichtig, insbesondere auch für den uns entgangenen Gewinn.
7. Ohne besonderen Auftrag sind wir berechtigt, nicht aber verpflichtet, für die Ware auf Rechnung des Käufers eine Transportversicherung abzuschließen.

III. PREISE UND ZAHLUNG

1. Sofern nichts Abweichendes vereinbart wird, umfassen die vereinbarten Preise nicht die gesetzliche Umsatzsteuer und keine Nebenkosten, wie Transportkosten, Versicherungsprämien, Zölle und andere Eingangsabgaben.
2. Wenn zwischen Vertragsabschluss und Lieferung die Preise von uns allgemein erhöht werden oder der Vorlieferant seine Preise erhöht, wird der entsprechend aufgewertete Preis verrechnet. Sollte die Preiserhöhung mehr als 8% des vertraglich vereinbarten Preises betragen, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten.
3. Rechnungen sind innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum abzüglich 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug zu bezahlen.
4. Bei Zahlungsverzug des Käufers werden Zinsen in der Höhe von 15,5% zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer verrechnet. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung durch den Käufer ist die Gutschrift auf unserem Bankkonto maßgeblich.
5. Zur Annahme von Wechseln oder Schecks sind wir nicht verpflichtet. Sie erfolgt jedenfalls nur zahlungshalber. Bei Entgegennahme von Wechseln durch uns verrechnen wir Diskontzinsen und Spesen unserer Bank. Skonto wird bei Bezahlung mittels Wechsels oder Schecks nicht gewährt. Eine Gewähr für rechtzeitiges Inkasso oder für rechtzeitigen Protest übernehmen wir nicht. Blankowechsel können nicht nur zur Geltendmachung von Forderungen aus jenem Geschäft, bei dessen Abschluss sie gegeben wurden, geltend gemacht werden, sondern auch für Folgegeschäfte, und zwar jeweils nicht nur für die Kaufpreisforderung, sondern auch für Nebenforderungen, insbesondere aufgrund der vorliegenden Bedingungen.
6. Für den Fall, dass ein Wechsel oder Scheck nicht termingemäß eingelöst wird oder Umstände beim Käufer eintreten, die nach unserer Auffassung eine Zielgewährung nicht mehr rechtfertigen, können wir die gesamte Forderung – auch wenn hierfür Wechsel oder Schecks gegeben sind – sofort fällig stellen.
7. Zur Zurückbehaltung oder Aufrechnung ist der Käufer nur wegen solcher Gegenforderungen oder Beanstandungen berechtigt, die von uns schriftlich anerkannt wurden oder die rechtskräftig festgestellt worden sind.
8. Eine Stundungsvereinbarung ist nur gültig, wenn sie schriftlich erklärt wurde. Sie kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.
9. Es bleibt uns überlassen, auf welche fällige Forderung wir Zahlungen verrechnen.
10. Bei Zahlungsverzug verrechnen wir, sofern nicht höhere Kosten entstanden sind, € 3,- für jede Mahnung durch uns. Für eine Mahnung durch unseren Anwalt belasten wir den Käufer mit den tarifmäßigen Anwaltskosten.

IV. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung in unserem Eigentum. Im Falle einer Verarbeitung oder Verbindung entsteht im Verhältnis der Wertanteile Miteigentum.
2. Der Käufer darf die Vorbehaltsware im Rahmen seines Geschäftsvertriebes veräußern; zu anderen Verfügungen, insbesondere zur Sicherheitsübereignung und zur Verpfändung, ist er nicht berechtigt. Die Veräußerungsbefugnis erlischt jedoch, auch ohne Widerruf durch uns, wenn der Käufer mit der Bezahlung irgendeiner Verbindlichkeit uns gegenüber in Verzug gerät.
3. Der Käufer tritt schon jetzt seine Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware einschließlich der entsprechenden Forderungen aus Wechseln mit allen Nebenrechten an uns ab. Im Fall des Verzuges mit der Zahlung ist der Käufer verpflichtet, offene Forderungen aus dem Weiterverkauf unserer Waren, gleichgültig, ob verarbeitet oder unverarbeitet, hinsichtlich Höhe und Schulden bekanntzugeben. Der Käufer bevollmächtigt uns unwiderruflich, in seinem Namen die Schuldner von der Abtretung zu verständigen. Bis auf Widerruf ist der Käufer berechtigt, die abgetretenen Forderungen aus dem Weiterverkauf selbst einzuziehen.

4. Im Falle des Verzuges hat der Käufer Einsicht in alle Unterlagen über Weiterverkäufe zu gewähren und uns Zutritt zu noch vorhandenen Waren zu gestatten. Zu diesem Zweck werden wir schriftlich einen Termin bekannt geben. Sollten die Räume, in denen sich die Vorbehaltsware befindet, zum bekannt gegebenen Termin verschlossen sein, sind wir berechtigt, die Räume auf Kosten des Käufers unter Beiziehung einer neutralen Vertrauensperson durch einen Schlosser öffnen zu lassen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Käufer dem bekannt gegebenen Termin widersprochen und einen Ersatztermin an einem Werktag, jedoch nicht später als 7 Tage nach dem von uns gewünschten Termin, schriftlich bekannt gegeben hat. Sind die Räume zu diesem Ersatztermin verschlossen, dürfen wir uns auf die beschriebene Art Zutritt verschaffen.
5. Zur Rücknahme der Vorbehaltsware sind wir im Fall des Verzuges auch ohne Rücktritt vom Kaufvertrag berechtigt. Die Vorbehaltsware wird nach unserer Wahl zum branchenüblichen Preis verkauft oder gerichtlich oder außergerichtlich versteigert. Aus dem Erlös werden zunächst alle Kosten der Rücknahme, zu denen auch eine von uns verrechnete 5-%ige Provision für den Vertrieb der zurückgenommenen Waren zählt, abgedeckt; mit dem verbleibenden Erlös werden zunächst die Mahnkosten, danach die Verzugszinsen und zuletzt die offenen Kaufpreisforderung getilgt. Die Haftung des Käufers für eine allenfalls verbleibende Restforderung bleibt unberührt.
6. Der Käufer ist verpflichtet, bei seinen für bewegliche Gegenstände abgeschlossenen Versicherungen gegen Diebstahl, Feuer und Wasserschäden die Versicherungssumme so hoch zu bemessen, dass auch die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware durch sie gedeckt ist. Sofern derartige Versicherungen nicht bestehen, hat der Käufer für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren entsprechende Versicherungen abzuschließen. Auf Verlangen sind uns die Versicherungspolizzen zur Einsicht zu übermitteln.
7. Sollte gegen den Käufer Zwangsvollstreckung geführt werden, hat der Vollstreckter und Gläubiger auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und uns von allenfalls dennoch erfolgten Pfändungen unverzüglich zu verständigen.

V. GEFAHRENÜBERGANG

1. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Ware unsere Versandstelle verlässt, auch dann, wenn wir die Transportkosten tragen. Gleiches gilt, wenn die Ware versandbereit ist und sich die Versendung aus Gründen verzögert, die wir nicht zu vertreten haben.

VI. ANNAHMEVERZUG

1. Falls die Lieferung am vereinbarten Termin aus Gründen, die der Käufer zu verantworten hat, nicht stattfinden kann, hat der Käufer binnen einer Woche einen neuen Liefertermin schriftlich bekanntzugeben. Geschieht dies nicht, so wird der Kaufpreis innerhalb einer Woche nach dem ursprünglichen Liefertermin fällig. Wird ein neuer Liefertermin bekannt gegeben, ist aber zu diesem die Lieferung wieder nicht möglich, so wird der Kaufpreis zum zweiten Liefertermin fällig. Der Käufer hat in jedem Fall die Kosten erfolgloser Lieferversuche und einer wegen des Annahmeverzuges erforderlichen Einlagerung zu tragen.

VII. GEWÄHRLEISTUNG UND SCHADENERSATZ

1. Wir haften für die Dauer der gesetzlichen Gewährleistungsfrist für Mängel und schriftlich zugesicherte Eigenschaften der Ware. Dies gilt nicht bei Fehlern, die den Wert oder die Tauglichkeit der Ware nicht oder nur unerheblich mindern. Gewährleistungs- und Schadenersatzverpflichtungen können wir in jedem Fall dadurch abwenden, daß wir dem Käufer unsere entsprechenden Ansprüche gegen den Vorlieferanten abtreten.
2. Unsere Lieferungen sind nach dem Empfang unverzüglich auf Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen. Mangelhafte Lieferungen, Falschliefereien und Mängel sind unverzüglich schriftlich gegenüber uns zu beanstanden. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach der Entdeckung schriftlich zu rügen. In jedem Fall sind die Art des gerügten Mangels und die von dem Mangel betroffene Lieferung genau zu bezeichnen. Bei Verletzung dieser Obliegenheiten bestehen weder Gewährleistungs- noch Schadenersatzansprüche.
3. Sofern wir die uns gegenüber dem Vorlieferanten zustehenden Ansprüche nicht gem. Punkt 1. an den Käufer abtreten, werden Mängel nach unserer Wahl durch Ersatzlieferung oder Preiserminderung ausgeglichen. Wandlung und Verbesserung sind ausgeschlossen.
4. Schadenersatzansprüche sind stets ausgeschlossen, soweit uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
5. Rücksendungen können nur unter Angabe von wichtigen Gründen und nach vorheriger Vereinbarung angenommen werden. Grundlage für eine Gutschrift ist die Bekanntgabe der diesbezüglichen Rechnungsnummer. Unfreie Rücksendungen werden nicht angenommen. Die Geschäftsleitung behält sich vor, über eine eventuelle Gutschrifterteilung zu entscheiden. Zur Abdeckung bereites entstandener Kosten wird eine Stornogebühr von 15% berechnet. Für reguläre Abnutzungen oder für Beschädigungen, die durch übermäßige Inanspruchnahme verursacht werden, übernehmen wir keine Verantwortung. Ausdrücklich ausgeschlossen bleibt eine Haftung für alle Oberflächenschäden (Email, Lack, Chrom, etc.). Bei Zuliefern und Handelswaren treten wir unseren eventuellen Garantieanspruch gegen Vorlieferanten mit der Lieferung ab.

VIII. RICHTSTAND UND ANWENDBARES RECHT

1. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für Pinkafeld sachlich zuständige Gericht ausschließlich zuständig. Uns steht es jedoch frei, stattdessen Klage bei einem gesetzlichen Gerichtsstand des Käufers zu erheben. Österreichisches Recht kommt zur Anwendung.